

TAB Landkreis Lörrach

Technische Anschaltbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle (ILS) Lörrach



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeines	4
2 Abkürzungsverzeichnis	6
3 Geltungsbereich	7
4 Art der Teilnahme an der Alarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA)	7
4.1 Gestattung	7
4.2 Teilnahme	7
4.3 Zugelassene Errichter	8
4.4 BMA Anschaltung	8
4.5 Übertragungswege	8
4.6 Verbindungsarten	8
5 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA	8
5.1 Antrag	8
5.2 Aufschaltung	9
5.3 Betrieb der Alarmübertragungsanlage	9
6 Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber der BMA	9
6.1 Wechsel des Betreibers einer BMA bei vorhandenem Anschluss an die AÜA	9
6.2 Nutzungsänderung oder Entfall der baurechtlichen Auflage	9
7 Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (BMZ, FBF, FAT)	10
7.1 Zugang	10
7.2 Feuerwehrinformationszentrale FIZ	10
7.3 Standort FBF / FAT / FGB / SAS	10
8 Handauslösung der ÜE	10
9 Feuerwehrschlüsseldepot FSD	10
9.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	11
9.2 Kennzeichnung FSD	12
9.3 Freischaltelement (FSE)	12
10 Schließung Landkreis Lörrach	12
10.1 FIZ-Schließung	13
10.2 Generelle Hinweise zur Objektschließung	13
11 Feuerwehrzugang	14
12 Rückstellung der BMA	14
13 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	14
14 Orientierungshilfen für die Feuerwehr	15
14.1 Lagepläne	15
14.2 Feuerwehr-Laufkarten (FLK) gemäß DIN 14675	15
15 Standort und Anforderungen an die Brandmeldezentrale (BMZ)	15
15.1 Optische Gruppeneinzelanzeige/ Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	16
15.2 Feuerwehrpläne nach DIN 14095, sonstige Lage- und Übersichtspläne	16
16 Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen	17
16.1 Abnahmeprüfung	17
16.2 Nachweise	17
16.3 Ermächtigung	17
16.4 Einhaltung von Normen- und Regelwerken	17

17	Aufschaltung durch den Betreiber der Hauptclearingstelle	17
17.1	Anzeige der Aufschaltung	19
17.2	Aufschaltung	19
18	Abarbeitung der Revisionsalarme	19
18.1	Betreiberkennwort	19
18.2	Einleitung der Revisionsschaltung	19
18.3	Abmeldedauer	20
18.4	DIN VDE 0833	20
18.5	Verantwortung des Betreibers der BMA	20
19	Allgemeine Teilnahmevorschriften	20
19.1	Wesentliche Änderungen	21
19.2	Anpassung	21
19.3	Umrüstung	21
19.4	Außerbetriebnahme	21
19.5	Falschalarne	21
20	Kosten	22
20.1	Kostenaufstellung	22
20.2	Kostenersatz für Einsätze	22
21	Kündigung des Teilnehmeranschlusses	22
22	Gebäudefunkanlagen	22
23	Inkrafttreten	23
24	Adressen	23
24.1	Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz	23
24.2	Betreiber der Hauptclearingstelle und Nebenclearingstellenbetreiber	23
Angang:		23
ANHANG A – Vereinbarung FSD		23
ANHANG B – Aufschaltung		23
ANHANG C – Zulassung Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)		24
ANHANG D – Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“		24
ANHANG E – Ansprechpartner Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. ZE-NC		24

Änderungsverzeichnis

Nr.	Datum	Geänderter Absatz	Änderung	Autor
1	15.02.2026	3	Übergangsfrist von 2 Jahren entfällt	
2	15.02.2026	10	Präzisierung des Prozess	
3	15.02.2026	10.2	Ergänzung Schließfähigkeit bei Stromlosigkeit	
4	15.02.2026	13	Aktualisierung von VdS 2092 auf VdS 4001	
5	15.02.2026	14.2.1-14.2.3	Entfällt, da Verweis auf Ausführungsbestimmung	
6	15.02.2026	15	Ergänzung Kennzeichnung von Hilfsmitteln im Feuerwehrplan	
7	15.02.2026	15.2.1	Entfällt, da in der Ausführungsbestimmung FLK geregelt	
8	15.02.2026	9	Präzisierung der Regelung zu FSD 1	
9	20.02.2026	15.2	Klarstellung Feuerwehrplan immer gefordert	
10	20.02.2026	17.1-17-2	Terminvergabe/Aufschaltung nur nach Einsendung Checkliste	

1 Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) direkt an das Einsatzleitsystem (ELS) in der Integrierten Leitstelle des Landkreises Lörrach (ILS Lörrach) angeschlossen werden. Das Alarmempfangssystem (AES) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das ELS wird von Bosch Sicherheitssysteme GmbH (BOSCH) auf der Grundlage eines Gestattungsvertrages eingerichtet und betrieben.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann sowohl durch den Betreiber der Hauptclearingstelle als auch durch einen zugelassenen Errichter (ZE) bzw. zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZE-NC) gestellt werden.

Diese Anschaltbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das ELS der ILS Lörrach.

1. Die Anschaltbedingungen für das Aufschalten einer BMA an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind beim Betreiber der Hauptclearingstelle anzufordern bzw. über die Homepage des Landratsamtes Lörrach - vertreten durch den Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz - herunterzuladen.
2. Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14675, DIN 14661 und die DIN EN 54.
3. Zur Errichtung einer BMA sind die Planungsunterlagen im Hinblick auf den Standort der Brandmeldezentrale (BMZ), des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) und des Feuerwehranzeigetableaus (FAT) für BMA dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz bzw. der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die Punkte Feuerwehrzufahrt und Zugänglichkeit für die Feuerwehr auch in der Planungsphase bereits mit abzustimmen. Für behördlich nicht geforderte BMA, deren Aufschaltung beabsichtigt ist, gilt dies entsprechend.
4. Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese -auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen- gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. B-Schließung)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

5. Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

6. Bei eingehenden Alarmen aus Brandmeldeanlagen auf das ELS wird den Betreibern von Brandmeldeanlagen (BMA) die Alarmierung der zuständigen Feuerwehr gewährt. Aus der Anschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen BMA Betreiber kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

2 Abkürzungsverzeichnis

- AES Alarmempfangssystem
- AÜA Alarmübertragungsanlage
- BMA Brandmeldeanlage(n)
- BMZ Brandmeldezentrale
- DIN Deutsches Institut für Normung, www.din.de
- ELS Einsatzleitsystem
- FAT Feuerwehranzeigetableau
- FBF Feuerwehrbedienfeld
- FGB Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld
- FIZ Feuerwehrinformationszentrale (FAT + FBF)
- FLK Feuerwehr-Laufkarten
- FSD Feuerwehrschlüsseldepot
- FSE Freischaltelement
- ILS Integrierte Leitstelle Lörrach
- LRA LÖ Landratsamt Lörrach (vertreten durch den Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz)
- NC Nebenclearingstelle
- PVO Prüfverordnung
- SAS Sprachalarmsystem
- TAB Technische Anschaltbedingungen
- ÜE Übertragungseinrichtung
- VDE Verband der Elektrotechnik, www.vde.com
- VdS Verband der Schadenversicherer, www.vds-home.de
- ZE Zugelassener Errichter
- ZE-NC Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle

3 Geltungsbereich

Die Teilnahme am Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschlusses an eine AÜA und der Betrieb von Feuerwehrschrüsseldepot erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuell gültigen Fassung der DIN 14675. Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) auf der Grundlage der DIN 14675 technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung auf das ELS. Sie gelten für Neuanlagen und bei Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen. Die Teilnahme setzt eine Alarmübertragungseinrichtung (ÜE) für Fernalarme voraus.

4 Art der Teilnahme an der Alarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA)

4.1 Gestattung

Der Landkreis Lörrach lässt auf Grundlage eines Gestattungsvertrages eine AÜA betreiben. An die AES der AÜA werden ÜE für BMA angeschlossen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, sowie die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen der Regelung eines privatrechtlichen Vertrages:

Ein Anschluss mittels einer ÜE des Betreibers der Hauptclearingstelle erfordert den Abschluss eines Aufschaltvertrages mit diesem.

Ein Anschluss mittels einer ÜE eines ZE-NC erfordert den Abschluss eines Aufschaltvertrages mit einem ZE-NC.

Ein Anschluss mittels einer ÜE eines ZE erfordert den Abschluss eines Aufschaltvertrages entweder mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle oder mit einem ZE-NC.

Weiter sind beim Betrieb der ÜE durch einen ZE bzw. ZE-NC vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber der AÜA zu schließen.

4.2 Teilnahme

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Betreibers der BMA. Die Aufschaltung der ÜE auf die AES in der ILS erfolgt entweder direkt über den Hauptclearingstellenbetreiber oder über einen zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle über die entsprechende Hauptclearingstelle auf die AES. Die Aufschaltung einer ÜE eines ZE kann sowohl über den Betreiber der Hauptclearingstelle als auch über einen ZE-NC erfolgen.

Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotage-Meldungen aus z. B.

Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Feuerwehranzeigetableau (FAT) etc. in Absprache mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle zu einer beauftragten privaten Leitstelle weitergeleitet werden.

4.3 Zugelassene Errichter

- ZE bzw. ZE-NC und die zertifizierten ÜE werden auf Antrag nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Betreiber der Hauptclearingstelle vom LRA Lörrach freigegeben.
- Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle bestätigt.
- Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen und die Liste der ZE und zugelassenen ÜE befinden sich im Anhang E zu diesen TAB.

4.4 BMA Anschaltung

Die ÜE mit angeschalteter BMA wird durch die BMA über eine Schnittstelle nach DIN 14675 angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Alarmmeldung zur ILS Lörrach.

4.5 Übertragungswege

Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur jeweiligen AES werden durch den Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. ZE-NC bereitgestellt und liegen in der jeweiligen Verantwortung. Der Übertragungsweg von der Clearingstelle des ZE-NC über die AES des Betreibers der AES zum ELS der ILS Lörrach wird durch den Betreiber der Hauptclearingstelle bereitgestellt und liegt in seiner Verantwortung.

4.6 Verbindungsarten

Standardmäßig ist eine primäre Alarmübertragung gemäß DIN 14675 (6.2.5.1) über einen DSL-Anschluss cb des Betreibers der AÜA in Verbindung mit Funk für den Ersatzweg zu verwenden. In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz kann auch eine Verbindungsart Funk / Funk sowohl für den primären als auch für den Ersatzweg Anwendung finden.

5 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA

5.1 Antrag

Die Antragstellung für das Umschalten von BMA auf die ILS Lörrach erfolgt durch den Betreiber der Hauptclearingstelle:

Ansprechpartner siehe Anhang E

5.2 Aufschaltung

Die Aufschaltung der BMA auf das ELS erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zwischen dem Betreiber der BMA und dem Betreiber der Hauptclearingstelle der ILS Lörrach bzw. dem Betreiber der BMA und dem ZE-NC.

5.3 Betrieb der Alarmübertragungsanlage

- Die ÜE wird vom Betreiber der Hauptclearingstelle oder ZE-NC eingerichtet, betrieben und instandgehalten.
- Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Betreiber der Hauptclearingstelle umgehend zu melden. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Betreiber der Hauptclearingstelle oder ZE-NC innerhalb einer Stunde bearbeitet. Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese vom Betreiber der BMA unverzüglich zu benachrichtigen.
- Eine Alarmübertragung gemäß DIN 14675 (6.2.5.1) muss vom Betreiber der Hauptclearingstelle oder ZE-NC innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.
- Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von drei Kalendertagen nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, so dass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.
- Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (z.B. Brandwache) ist der Betreiber der BMA verantwortlich.

6 Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber der BMA

6.1 Wechsel des Betreibers einer BMA bei vorhandenem Anschluss an die AÜA

Der Wechsel des Betreibers der BMA ist dem Betreiber der Hauptclearingstelle spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Betreiber die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen.

Änderungen sind unverzüglich dem Betreiber der Hauptclearingstelle mitzuteilen.

6.2 Nutzungsänderung oder Entfall der baurechtlichen Auflage

Die Nutzungsänderung oder der Entfall der baurechtlichen Auflage des Betreibers der BMA ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde und dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz abzustimmen und durch die vorgenannten Stellen genehmigen zu lassen. Erst dann ist dem Betreiber der Hauptclearingstelle die genehmigte Nutzungsänderung oder der Entfall schriftlich mitzuteilen.

7 Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (BMZ, FBF, FAT)

7.1 Zugang

- Die Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (BMZ, FAT, FBF) muss für die jeweils örtliche Feuerwehr im Alarmierungsfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein.
- Hierzu hat in der Planungsphase eine Abstimmung mit dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz zu erfolgen.

7.2 Feuerwehrinformationszentrale FIZ

Als FIZ wird die mechanische Kombination aus FBF/FAT/Halter für FLK und zur Hinterlegung des Feuerwehrplans beschrieben. Darüber hinaus können FGB und SAS in diesem mechanisch verbunden sein.

Die FIZ ist in Absprache mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle einzurichten.

In der FIZ ist ein Datenblatt mit Namen und rund um die Uhr erreichbaren Telefonnummern von mindestens drei für die BMA verantwortlichen Personen des Betreibers vorzuhalten. Außen an der FIZ ist ein Hinweisschild der für die BMA zuständigen Wartungsfirma anzubringen. Das Hinweisschild ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

7.3 Standort FBF / FAT / FGB / SAS

- Der Standort des FBF + FAT + FGB + SAS + FLK und Feuerwehrsprechstelle für die Feuerwehr und der Weg dorthin sind mit einem Schild nach DIN 4066 (Größe 105mmx297mm) mit der Aufschrift "FIZ" zu kennzeichnen.
- Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel für diesen mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

8 Handauslösung der ÜE

Die Handauslösung der ÜE ist im Handbereich der Anzeige- und Bedieneinrichtung der BMZ nur zu montieren, wenn keine direkte Ansteuerung der ÜE durch eine BMA vorgesehen ist.

Die Meldernummer ist gut lesbar am FBF und am Handfeuermelder der ÜE anzubringen.

9 Feuerwehrschlüsseldepot FSD

- Sofern keine 24-stündige Besetzung gewährleistet ist, muss nach Vorgaben des LRA Lörrach bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) installiert werden.

- Objektschlüssel werden vom LRA Lörrach oder der Feuerwehr nicht angenommen. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der örtlich zuständigen Stadt/Gemeinde über die Einrichtung eines FSD zu beachten.
- Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei bzw. können beim Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz angefordert werden.
- Das FSD 3/FSE wird in der Regel neben dem Feuerwehruzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht. Ein FSD 1 ist unmittelbar an der betreffenden Einzelschließung (z. B. Tor-/Schrankenanlage) anzubringen.
- Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.
- Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ist auch ohne initiale Auslösung der Brandmeldeanlage (Hauptmelder) zu gewährleisten. Dies ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) auszuführen.

9.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

- Bei Neuanlagen und nach wesentlichen Änderungen sind in FSD 3, falls noch nicht vorhanden, zwei Sätze Generalschlüssel zu hinterlegen.
- Für den Außeneinsatz ist das FSD 3 gemäß den Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS und DIN 14675 /Anhang A an die BMZ aufzuschalten.
- Ein FSD der Klasse 1 (FSD 1) ist – sofern erforderlich – ausschließlich zur Deponierung von Schlüsseln für untergeordnete Einzelschließungen (z. B. Hoftor, Schranke, Zufahrtssperre, Zauntür) zulässig. In einem FSD 1 dürfen kein Generalhauptschlüssel (GHS) und keine Schlüssel deponiert werden, die den Zugang zu Gebäuden, Gebäudeteilen oder Räumen ermöglichen. Ein FSD 1 ist nicht an die BMA angebunden und wird nicht durch die BMA überwacht; es kann auch als Schlüsselrohr ausgeführt werden.
- Für den Einsatz innerhalb des Objektes wird ein FSD 1 mit Tür- und Schlüsselüberwachung eingesetzt, welches keine VdS-Zulassung benötigt.
- Die Montagehöhe beträgt in beiden Fällen 1,2 m +/- 0,2 m. Es können nach DIN 14675 / C maximal 3 Schlüssel hinterlegt werden.
- Als Sicherungszylinder (innen) sind Halbzylinder der Generalschließung einzubauen.
- Sollten mehr als 3 Schlüssel hinterlegt werden muss ein entsprechendes FSD oder ein gesicherter Schlüsselschrank mit entsprechender Überwachung und Anzeige (in Rücksprache mit dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz) an der Anlaufstelle der Feuerwehr installiert werden.

- Zur Deponierung von Schlüsseln im FSD ist vorab die „Vereinbarung Schlüsseldepots“ beim Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz – Anhang –A- einzureichen.
- Sollten die im FSD hinterlegten Schlüssel ausgetauscht werden müssen, ist rechtzeitig ein Termin mit dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz abzustimmen.
- Das Schlüsseldepot ist mit einem Schloss mit der Schließung des Landkreis Lörrach auszustatten. Weiteres siehe: **10 Schließung Landkreis Lörrach**

9.2 Kennzeichnung FSD

Der Zugang zum Ort mit dem FSD für die Feuerwehr ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer Blitzleuchte (Farbe: rot) zu kennzeichnen.

Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist vom Betreiber auf Verlangen des Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz eine oder mehrere weitere Blitzleuchten anzubringen.

FSD der Klasse 1 (z. B. Schlüsselrohr/Innendepot) sind zusätzlich dauerhaft mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 (mindestens Größe 105 mm × 297 mm) zu kennzeichnen. Das Schild ist unmittelbar am Einbauort anzubringen und muss die eindeutige Zuordnung ermöglichen (Aufschrift „FSD“ oder „Feuerwehrschlüsseldepot“).

9.3 Freischaltelement (FSE)

- Bei Einsatz eines FSD im Außenbereich ist zusätzlich ein Freischaltelement (FSE) einzubauen.
- Das Freischaltelement (FSE) muss entsprechend den Richtlinien des Verbandes der Schadenverhüter GmbH (VdS) zugelassen sein.
- Es ist mit einem Schloss für die Schließung Landkreis Lörrach auszustatten.
- Die Montage des Freischaltelementes erfolgt in unmittelbarer Nähe des FSD.
- Das FSE löst über die BMA nur die Übertragungseinrichtung, die Blitzleuchte und das FSD aus, hat aber sonst keine Ansteuerungen (Brandfallsteuerung) wie Lüftung, Aufzüge, Hausalarm o. ä. zur Folge.

10 Schließung Landkreis Lörrach

Die benötigten Schlösser (Schließung Landkreis Lörrach) werden durch den Errichter bei der Firma KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG bestellt. Nach Bestellung werden die Schlösser durch den Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz freigegeben. Die Schlösser werden dann zum Landratsamt Lörrach geliefert und zum Einbau mitgebracht.

- Anzahl und evtl. Größe der Zylinder/Schlösser sind frühzeitig vor Einbau beim Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz per E-Mail zur Freigabe zu beantragen.
- Die Kosten (siehe Anhang A & B) der benötigten Zylinder/Schlösser trägt der Auftraggeber. Die Abrechnung erfolgt über die Firma:
KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92, D-21435 Stelle
Telefon: 04174 / 592 145
- Nach dem Einbau der Schließungen gehen diese zur Sicherung in das Eigentum des Landratsamt Lörrach über.
- Die Zylinder/Schlösser werden beim Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz in einer Datenbank geführt.
- Bei Verlust oder Beschädigung der Zylinder/Schlösser kommt der Objektbetreiber für alle Folgeschäden auf.
- Nicht mehr benötigte oder ausgebaute Zylinder/Schlösser sind dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz umgehend zur Sicherung zurückzugeben.

10.1 FIZ-Schließung

Das FIZ (mögliche Kombination aus FBF/FAT/FGB/SAS/FLK sowie Halterung der Feuerwehrlöcher) muss mit einem Schloss vor unbefugter Nutzung gesichert sein. Hierzu ist eine Schließung erforderlich.

Diese Schließung kann entweder

- a) mit einem Halbzylinderschloss mit der Feuerweherschließung der Feuerwehren des Landkreises Lörrach versehen werden, oder
- b) mit einem Schließzylinder der Objektschließanlage (Regelfall) versehen werden.

Im Fall b) ist darauf zu achten, dass der Schließzylinder nur mit dem Generalhauptschlüssel des Objektes zu schließen ist, damit eine Benutzung durch Unbefugte erschwert ist. Der unter a) genannte Halbzylinder ist nach den Vorgaben des Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz zu bestellen bzw. zu erwerben.

Sind einzelne Komponenten der Feuerwehreinrichtungen FBF/FAT/FGB/SAS/FLK nicht im FIZ, so ist ebenfalls wie obenstehend zu verfahren.

10.2 Generelle Hinweise zur Objektschließung

- Die Anzahl der Objektschlüssel ist auf maximal 3 Stück zu begrenzen. Diese sind in den FLK und am unverlierbaren Schlüsselring dauerhaft zu kennzeichnen. (siehe auch Pos. 10.1), bei Neuanlagen sind min. 2 Objektschlüssel zu hinterlegen, bei ausgedehnten

Objekten sind 3 Generalhauptschlüssel zu hinterlegen. Details sind mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- Vorzugsweise sind mechanische Schlüssel zu verwenden.
- Bei Einsatz von Transpondern / elektronischen Schlüsseln ist bauseits sicherzustellen, dass diese durch den Betreiber der BMA regelmäßig gewartet werden und stets betriebsbereit sind (Batterietausch, Berechtigung etc.).
- Bevorzugt werden Transponder ohne Batterie.
- Bei Verwendung von Transpondern ist sicherzustellen, dass die Schließfähigkeit auch bei Stromlosigkeit des Gebäudes gewährleistet ist.

11 Feuerwehruzugang

Feuerwehruzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Der Gebäudeeingang zum FIZ ist gemäß 7.3 zu kennzeichnen.

12 Rückstellung der BMA

Mit Rückstellung der BMA über das FBF gehen alle ausgelösten Steuerungen/Alarmierungen in den Ruhezustand zurück.

Ebenso erlöschen mit dieser Rückstellung die Hinweisleuchten für die Orientierung der FW (Blitzleuchten zur Heranführung der Einsatzkräfte).

Die Rückstellung darf im Einsatzfall nur durch Kräfte der Feuerwehr erfolgen.

Die Blitzleuchte am FSD darf erst mit der Rückgabe und Sicherung des Objektschlüssels in das FSD ausgehen.

13 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

- Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:
- Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch VdS CEA 4001: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".
- Bei selbsttätigen Löschanlagen ist je Geschoss eine Löschgruppe mit einer Meldelinie

vorzusehen. Der Löschbereich ist in der Feuerwehr-Laufkarte blau hervorzuheben. Der Weg zur Sprinklerzentrale ist in einer separaten Feuerwehr-Laufkarte einzutragen.

- Die Feuerwehr fordert für jede Alarmventilstation eine eigene wassergetriebene Alarmglocke im Freien an der Außenwand. Ein Ersatz der wassergetriebenen Alarmanrichtungen durch Hupen ist im Landkreis Lörrach nicht erlaubt.
- Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlendioxid-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.
- Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage am FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.
- Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss am FIZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden.

14 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

14.1 Lagepläne

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 15 dieser Anschlussbedingungen).

14.2 Feuerwehr-Laufkarten (FLK) gemäß DIN 14675

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit am FIZ bzw. an einer Parallelanzeige zu hinterlegen.

Bei Brandmeldesystemen mit alarmgesteuertem individuellem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten muss immer eine komplett ausgedruckte farbige Fassung am FIZ für die Feuerwehr bereitliegen.

Details zur Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten können den Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten des Landkreis Lörrach in der jeweils gültigen Version entnommen werden.

15 Standort und Anforderungen an die Brandmeldezentrale (BMZ)

- Der Standort der BMZ ist in Abstimmung mit dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz festzulegen.
- Für die Planung ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehranlaufstelle im Feuerwehrezugang des Objektes angeordnet und gut zugänglich ist.

- Der Zugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden.
- Sollte für die BMZ ein anderer Standort als der Eingangsbereich gewählt werden, kann in Absprache mit dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz ein redundantes „Feuerwehr Informations- und Bediensystem“ (FIBS) an der Feuerwehranlaufstelle installiert werden.
- Das FIBS muss sowohl eine Schließung Landkreis Lörrach als auch eine Schließung für den Betreiber haben, womit dieser nur Zugriff auf die Laufkarten hat.
- Die Übertragungseinrichtung (ÜE) wird leicht zugänglich an der Brandmeldezentrale installiert und über die gleiche Netzsicherung versorgt. Die Montagehöhe darf 1,70 m Oberkante nicht überschreiten.
- Für Wartungsarbeiten ist eine zusätzliche Netzsteckdose (230 V) am Standort erforderlich.
- Zwischendeckenmelder müssen mit einer geeigneten, vom Betreiber im Gebäude vorzuhaltenden Leiter überprüft werden können. Der Standort der Leiter ist mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen und im Feuerwehrplan zu kennzeichnen. Gleiches gilt für Hilfsmittel, wie Doppelboden-/Plattenheber.

15.1 Optische Gruppeneinzelanzeige/ Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

- Die BMZ muss zu der üblichen Displayanzeige auch eine Gruppeneinzelanzeige haben. Dies ist mit einer roten LED für Feuersalarm und einer gelbe LED für Störung bzw. Abschaltung auszuführen.
- Bei Einsatz eines nach DIN 14662 genormten Feuerwehranzeigetableaus (FAT) kann auf die Gruppeneinzelanzeige verzichtet werden.
- Das FAT sollte mit ESPA Schnittstelle V4.4.4 beschafft werden. Über diese Schnittstelle können die Anzeigehalte des FAT ausgegeben werden, wodurch die Option für die zukünftige Übertragung zusätzlicher Informationen an die Feuerwehr gegeben ist. Die Übertragung dieser zusätzlichen Informationen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz.
- Zwischen dem FAT und dem Montageort der Übertragungseinrichtung (ÜE) ist dazu bauseits eine 4-adrige Leitungsverbindung erforderlich.

15.2 Feuerwehrpläne nach DIN 14095, sonstige Lage- und Übersichtspläne

Für jedes Objekt mit aufgeschalteter Brandmeldeanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (jeweils gültige Fassung) verpflichtend nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen

Feuerwehrplan Landkreis Lörrach zu erstellen.
Der Feuerwehrplan ist vor Terminabstimmung zur Aufschaltung in digitaler Form gemäß dem hierfür festgelegten Workflow einzureichen und freigeben zu lassen.
Die freigegebene aktuelle Fassung ist im Objekt in unmittelbarer Nähe des FIZ (vorzugsweise in der FIZ-Kombination) vorzuhalten. Weitere Ausfertigungen sind gemäß Forderung des Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz vorzulegen.

16 Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen

16.1 Abnahmeprüfung

Vor Aufschaltung auf die Hauptclearingstelle ist gemäß VDE 0833 und Prüfverordnung (PVO) eine Abnahmeprüfung der BMA aufgrund der baurechtlichen Forderung durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675 festzuhalten und der zuständigen Baurechtsbehörde sowie in Kopie dem Betreiber der Hauptclearingstelle, dem Errichter -für den Aufschalttermin- und dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz zu übergeben.

16.2 Nachweise

Mit dem Prüfbericht über die Abnahmeprüfung muss nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die BMA, entsprechend den geforderten Anschlussbedingungen des Landkreises Lörrach und dem Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. ZE-NC für die Fernalarmübertragung von Brandmeldungen, eingehalten sind.

16.3 Ermächtigung

Der Sachverständige ist vom Betreiber der BMA zu ermächtigen, dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz und dem Betreiber der Hauptclearingstelle alle erforderlichen Auskünfte über die von ihm geprüfte Anlage und über die Prüfergebnisse zu erteilen.

16.4 Einhaltung von Normen- und Regelwerken

Die Abnahme durch den Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den geltenden Regelwerken und Vorschriften entsprechend errichtet wurde. Die Abnahme durch den Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA und ersetzt nicht die Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen.

17 Aufschaltung durch den Betreiber der Hauptclearingstelle

Unterlagen zur Aufschaltung: Spätestens bei der Aufschaltung der BMA müssen folgende

Unterlagen und Gegenstände vorliegen:

- Prüfbericht des anerkannten Sachverständigen (Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14695) über die Funktionsfähigkeit der BMA, insbesondere mit folgenden Angaben:
- Datum der Prüfung
- Umfang der Prüfung
- Schriftliche Dokumentation zur Benennung der Mängel, Benennung des Zeitraumes und der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel erforderlich sind
- Halbzylinderschloss FSD (2 x Zylinder mit GHS-Schlüssel für die Feuerwehr)
- Schlösser (FSD = Doppelbart, FSE = ABLOY, FIZ/FIBS = Halbzylinder (GHS))
- gültiger Wartungsvertrag/Instandhaltungsvertrag für die BMA ist der zuständigen Bau-rechtsbehörde bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen
- Feuerwehr-Laufkarten, alternativ Ausdrucke aus einem rechnergestützten Informations-system
- Schlüssel (mindestens 2 Stück) für nichtautomatische Melder im FIZ hinterlegt
- 5 Ersatzscheiben für nichtautomatische Melder
- Wenn automatische Brandmelder in Zwischendecke oder -böden montiert sind, ist eine der Höhen angepasste Bock- oder Kombileiter (Feuerwehrleiter) und ggf. ein Boden-plattenheber im Bereich des FIZ (FAT) oder in diesen Überwachungsbereichen vorzu-halten. Als Leiterhalter ist z. B. das Modell Fw-Leiterhaltung von Kruse mit Halbzylinder (i.d.R. GHS) oder vergleichbar vorzusehen. Für Plattenheber ist dies entsprechend gleich vorzuhalten.
- "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder
- Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“ gemäß Anhang D
- Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt
- ggf. Niederschriften über Abstimmungen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle
- Übermittlung der Meldernummer an die ILS
- Vorlage der Objektdaten durch den Betreiber der Hauptclearingstelle

- Nachweis der Einweisung von 3 benannten Personen beim Betreiber der BMA in die Bedienung der BMA
- Bei der Abnahme ist ein ausgefülltes Betriebsbuch gemäß VdS 2095 vorzulegen

17.1 Anzeige der Aufschaltung

Die Aufschaltbereitschaft ist dem Betreiber der Hauptclearingstelle, ZE-NC, dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz, dem Sachverständigen und der zugelassenen Errichterfirma mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Aufschalttermin anzuzeigen. Voraussetzung für die Terminabstimmung/Terminvergabe ist die fristgerechte Einreichung des vollständig ausgefüllten und von Betreiber/Eigentümer sowie Errichter unterschriebenen Formblatts „Anhang B – Aufschaltung (Checkliste)“. Ohne fristgerechte und vollständige Einreichung erfolgt keine Terminvergabe.

17.2 Aufschaltung

Bei Erfüllung der Anschaltbedingungen wird im Beisein eines Vertreters des Vertragspartners (Haupt- oder Nebenclearingstellenbetreiber), des Fachbereichs Brand- und Bevölkerungsschutz, des Errichters der BMA und ggf. eines Sachverständigen die Aufschaltung auf die ILS Lörrach realisiert. Vor Einladung/Terminabstimmung zur Aufschaltung ist sicherzustellen, dass die Punkte gemäß Anhang B – Aufschaltung vollständig erfüllt sind. Eine Aufschaltung erfolgt nur, wenn am Aufschalttermin alle Prüfpunkte des Anhangs B erfüllt sind.

18 Abarbeitung der Revisionsalarme

18.1 Betreiberkennwort

Der Betreiber der BMA bekommt von seinem jeweiligen Vertragspartner für die Aufschaltung (Betreiber der Haupt- oder Nebenclearingstelle) nach erfolgter Aufschaltung das Betreiberkennwort zugesandt. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragten vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Betreiber/Beauftragten.

18.2 Einleitung der Revisionsschaltung

Der Vertragspartner für die Aufschaltung (Betreiber der Haupt- oder Nebenclearingstelle) nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionsschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Vertragspartner für die Aufschaltung mit, der die Revisionsschaltung daraufhin zurücknimmt. Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automa-

tisch wieder eingeschaltet.

18.3 Abmeldedauer

Die Abmeldung der ÜE ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen. Es ist in jedem Fall für eine geeignete Kompensationsmaßnahme Sorge zu tragen (z.B. Brandwache an der BMA).

18.4 DIN VDE 0833

Der Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. ZE-NC ist verpflichtet, je Quartal eine Revisionschaltung inkl. Revisionsalarm aus jeder BMA gemäß VDE0833 entgegenzunehmen und zu dokumentieren.

18.5 Verantwortung des Betreibers der BMA

- In jedem Fall ist der Betreiber der Brandmeldeanlage für die Durchführung der durch die VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, ebenso durch die Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich. Änderungen oder Erweiterungen der Anlage müssen mit dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz abgestimmt werden.
- Bei längeren Abschaltungen während dem Betrieb ist der Betreiber selbst verantwortlich, eine Information an die Brandschutzdienststelle ist erforderlich, ggf. ist eine Abstimmung zur Außerkraftsetzung von baurechtlichen Auflagen für die Weiternutzung mit dem Baurechtsamt abzustimmen.
- Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, werden von der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle die Objektschlüssel ggf. unverzüglich entnommen und an den Betreiber zurückgegeben. Das FSD Schloss wird auf "O" gestellt bzw. vom Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz ausgebaut und bis zur Mängelbeseitigung sicher verwahrt.

19 Allgemeine Teilnahmevorschriften

Der Betreiber der BMA oder ein Beauftragter und der Errichter, der eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für die örtlich zuständige Feuerwehr und ILS Lörrach oder den Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. ZE-NC spätestens innerhalb einer Stunde am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die ÜE und das FBF auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Betreiber der BMA für alle daraus entstehenden Folgen.

19.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen (siehe DIN 14675 Anhang O "Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen") sind dem Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz rechtzeitig schriftlich in Form eines Sachverständigengutachtens anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

19.2 Anpassung

Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann aus baurechtlicher Sicht verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AÜA erforderlich ist.

19.3 Umrüstung

BMA, die bereits auf das ELS aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Anschaltbedingungen entsprechen, sollten durch den Betreiber der BMA innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand versetzt werden, der den Anforderungen entspricht.

Ein Nachweis über die erfolgte Umrüstung/ Anpassung darüber ist bis zum Ablauf der Frist unaufgefordert der Baurechtsbehörde vorzulegen.

19.4 Außerbetriebnahme

Die Außerbetriebnahme eines Anschlusses wird dem Betreiber bzw. eines durch ihn Beauftragten vom Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. vom ZE-NC schnellstmöglich mitgeteilt. Für die Dauer der Außerbetriebnahme ist keine automatische Fernalarmübertragung an das ELS möglich. Während dieser Zeit liegt es in der Verantwortung des Betreibers der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten sicherzustellen, dass ein Alarm auf andere Weise weitergeleitet wird. Nach Beendigung der Abschaltung wird durch den Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. durch den ZE-NC die Wiedereinschaltung dem Betreiber der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten mitgeteilt.

19.5 Falschalarme

Bei der Planung und Projektierung von BMA sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen zu berücksichtigen. Dies können z.B. die Verifizierung des Alarmzustands (Abhängigkeit Typ A nach DIN EN 54-2) oder die komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern, Einsatz von Mehrfachsensormeldern, o. ä.) sein. Für nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen unzulässig.

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachtem Falschalarm werden entsprechende Maßnahmen durch den Fachbereich Brand- und Bevöl-

kerungsschutz in Absprache mit dem Baurechtsamt eingeleitet.

20 Kosten

20.1 Kostenaufstellung

Die Einrichtungskosten, die monatlichen Kosten für die Pflege der Einsatzdatei, Objektdaten und Schließungsverwaltung werden dem Betreiber der BMA vom Vertragspartner der Alarmaufschaltung in Rechnung gestellt. Vom Landkreis Lörrach und der örtlich zuständigen Feuerwehr werden dem Betreiber durch den Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz und dem Träger der Feuerwehr über die Abnahme hinausgehende weitere Leistungen je nach Art gemäß der jeweils gültigen Kostensatzung in Rechnung gestellt.

20.2 Kostenersatz für Einsätze

Der Träger der örtlich zuständigen Feuerwehr bestimmt aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen (Feuerwehrgesetz, Feuerwehrsatzung) über einen möglichen Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr, die durch das Auslösen der BMA notwendig wurden.

21 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der Alarmübertragung kann durch den Betreiber auf der Grundlage der Bedingungen des Mietvertrages des Betreibers der Hauptclearingstelle /ZE-NC gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Betreiber der Hauptclearingstelle /ZE-NC zu erfolgen.

Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Wurde die Brandmeldeanlage mit einem Feuerweherschlüsseldepot (FSD) / FIZ betrieben, so ist der Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz durch den Betreiber der Hauptclearingstelle umgehend, spätestens aber 14 Kalendertage vor Einstellung der Alarmübertragung zu benachrichtigen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form). Die Vereinbarung nach Anhang A zwischen den Städten und Gemeinden und dem Betreiber der BMA bleibt davon unberührt.

22 Gebäudefunkanlagen

Für den Einbau und Verwendung von Gebäudefunkanlagen sind die entsprechenden Vorgaben des Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten.

23 Inkrafttreten

Diese Anschaltbedingungen für die Aufschaltung von BMA zur ILS Lörrach treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Diese Anschaltbedingungen können beim Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz des Landkreises Lörrach direkt abgefragt oder auf der Homepage des Landkreises Lörrach unter:

<https://www.loerrach-landkreis.de/brandschutz>

heruntergeladen werden.

24 Adressen

24.1 Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Die zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes Lörrach sind vornehmlich unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: vorbeugender.brandschutz@loerrach-landkreis.de

Für telefonische Rückfragen ist der jeweils zuständige Sachbearbeiter für Vorbeugenden Brandschutz der Homepage des Landratsamt Lörrach zu entnehmen.

24.2 Betreiber der Hauptclearingstelle und Nebenclearingstellenbetreiber

Siehe Anlage E in der jeweils aktuellen Fassung. Ansprechpartner für Fragen:

- zur Errichtung von BMA
- zur Abnahme der BMA
- zur Tätigkeit und Verantwortung des Betreibers der AES
- der Revision von BMA und ÜE
- Einrichtung von ÜE

Angang:

ANHANG A – Vereinbarung FSD

ANHANG B – Aufschaltung

ANHANG C – Zulassung Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)

ANHANG D – Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“

ANHANG E – Ansprechpartner Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. ZE-NC